RESOLUTION OIV-OENO 604-2018

ÜBERARBEITUNG DER RESOLUTION OENO 7/2007 ZU AKTIVKOHLE

HINWEIS: Durch die vorliegende Resolution wird folgende Resolution geändert:
- OENO 7/2007

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

GESTÜTZT auf Artikel 2 Absatz 2 iv des Übereinkommens vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein,

GESTÜTZT auf die Arbeiten der Sachverständigengruppe“ Spezifikationen önologischer Erzeugnisse“,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Aschegehalt bei Anreicherung mit Bentonit 10 % übersteigen kann,

BESCHLIESST, die Spezifikation F-COEI-1-CHARBO in Kapitel 1 des INTERNATIONALEN ÖNOLOGISCHEN KODEX zu ändern.

Überarbeitung der Resolution OIV-OENO 7/2007 zu Aktivkohle

In Ziffer 1 „ZIEL, URSPRUNG UND ANWENDUNGSBEREICH“ wird der letzte Satz des zweiten Absatzes wie folgt geändert (der durchgestrichene Text entfällt):

Aktivkohle kann auch mit Bentonit angereichert werden, ~~in diesem Fall beträgt der in Ziffer 3.2 angegebene Aschegehalt mehr als 20 %.~~

In Ziffer 3.2 „ASCHE“ wird der zweite Teil des Satzes ergänzt:

Der gewonnene Rückstand wird bei 500-600 °C verascht. Der Aschegehalt darf höchstens 10 % betragen. Der Aschegehalt bei mit Bentonit agglomerierter Aktivkohle sollte mehr als 10 % aber maximal 30 % betragen.

Beglaubigte Ausführung Punta del Este, 23. November 2018
Der Generaldirektor der OIV
Sekretär der Generalversammlung
Jean-Marie AURAND

© OIV 2018